

Perner | Spitzer | Kodek

Bürgerliches Recht

Lernen. Üben. Wissen.

5. Auflage

Bürgerliches Recht

Lernen. Üben. Wissen.

von

Dr. Stefan Perner

Universitätsprofessor an der Johannes Kepler Universität Linz

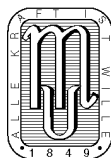
Dr. Martin Spitzer

Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

Dr. Georg Kodek, LL.M.

Hofrat des Obersten Gerichtshofes
Universitätsprofessor an der Wirtschaftsuniversität Wien

5. Auflage



Wien 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitervorschlag: *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁵ (2016) ...

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-11508-1

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Satz: Zehetner Ges. m. b. H., A-2105 Oberrohrbach

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort zur 5. Auflage

- Aktualität** Ein gutes Lehrbuch muss auch aktuell sein. Das ist der Perner/Spitzer/Kodek zwar immer, weil wir wichtige Gesetzesänderungen als Updates auf **psk.manz.at** zur Verfügung stellen, wo Sie auch **Lecture Casts** und Onlinetests finden. Der Gesetzgeber hat mit einer durchgreifenden Reform des Erbrechts aber eine Neuauflage notwendig gemacht, die Sie – auf dem Stand Anfang 2017 – in Händen halten.
- Modernität** Wir haben die Gelegenheit genutzt, um unser Buch einem behutsamen **Facelifting** zu unterziehen. Das Layout präsentiert sich nun benutzerfreundlicher und moderner. Auch wenn sich das Gesicht des Werks gewandelt hat, bleibt seine Aufgabe unverändert: Mit dem **Perner/Spitzer/Kodek** soll das **Zivilrecht verständlich** werden. Das Erfolgsrezept, mit dem dieses Buch an Universitäten, bei Berufsprüfungen und in der Praxis so beliebt und erfolgreich wurde, ist daher unverändert.
- Qualität** Bei der **Qualität und Anschaulichkeit** der Erklärungen machen wir keine Kompromisse. Wir nehmen unsere Aufgabe ernst, den Stoff zu vernetzen und Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Das tut mittlerweile auch der Gesetzgeber: Im Vorwort der 3. Auflage haben wir bekannt, nicht darauf einzugehen, ob unter dem Vermächtnis der „Equipage“ nur Zug- oder auch Reitpferde verstanden werden. Nun ist die einschlägige Regel der Erbrechtsreform zum Opfer gefallen. Ob es auch § 384 ABGB einmal so gehen wird, steht in den Sternen. Wir verzichten jedenfalls schon heute auf die Erörterung der Rechtsfolgen zweitägiger Untätigkeit des Eigentümers des Mutterstockes ausgeflogener Bienenschwärme.
- Dank** Während uns diese Entscheidung leicht gefallen ist, konnten wir in vielen anderen Belangen auf die perfekte Hilfe unserer Assistentinnen und Assistenten zurückgreifen. Die Hauptlast hat *Peter Gruber* getragen, bei dem wir uns besonders bedanken. Er hat uns in allen Projektstadien klug und kreativ unterstützt und durch viele Hinweise die 5. Auflage noch besser gemacht. Die besonders verlässliche und engagierte Korrektur der Fahnen und Erstellung der Register haben während der Sommermonate in Linz *Christiane Denkmaier*, *Michael Hafner*, *Lisa Lechner*, *Philipp Rammerstorfer*, *Melanie Schlager* und *Gundula Wenger-Haargassner* und in Wien *Fabian Liebel* und *Alexander Wilfinger* übernommen. Ihnen allen danken wir ebenso wie *Katharina Auböck* vom Verlag Manz für die hervorragende Unterstützung.
- Feedback** Dank gebührt aber auch Ihnen. Sie studieren und arbeiten mit diesem Werk und wir freuen uns über Ihr Feedback. Sie können uns unter psk@manz.at erreichen.

Wien/Linz, im September 2016

*Stefan Perner
Martin Spitzer
Georg Kodek*

Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Neuer Mitautor

Mit **Georg Kodek** konnte ein Mitautor gewonnen werden, der nicht nur seine Erfahrungen als Universitätsprofessor beim Aufbau des Wirtschaftsrechtsstudiums an der Wirtschaftsuniversität in Wien (WU), sondern aufgrund seiner Tätigkeit als Richter des Obersten Gerichtshofs auch verstärkten Praxisbezug einbringt.

Ziel

Der **Perner/Spitzer/Kodek** soll Ihnen helfen zu verstehen, was das Bürgerliche Recht ausmacht. Sie sollen damit lernen, was wichtig ist und warum. Wir verzichten daher auch weiterhin auf die Erörterung von Spezialproblemen, die selbst Fachleute nachschlagen müssen: Wer sich Aufschluss darüber erhofft, ob sich in waldigen Gegenden Weidrechte auch auf Ziegen erstrecken (§ 499), wird enttäuscht. Wer hingegen ein privatrechtliches Handwerkszeug will, mit dem er Probleme erkennen, verstehen und lösen kann, für den haben wir dieses Buch geschrieben. (...)

Wien, im September 2008

*Stefan Perner
Martin Spitzer
Georg Kodek*

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Ein neues Lehrbuch für das Bürgerliche Recht muss zuerst die Frage beantworten: wozu?

Umfang und Komplexität des Bürgerlichen Rechts machen es für Anfänger schwer, den Stoff zu durchschauen. Gelernt werden Details, Prüfungen scheitern aber an Grundsätzlichem. Man muss also wissen, was wichtig ist und warum.

Dafür wurde dieses Buch geschrieben. Wer sich davon Aufschluss über die Rechtsfolgen des Honigraubs durch fremde Bienen erhofft (§ 383 ABGB) oder das Schicksal von Inseln, die in der Mitte eines Gewässers entstehen (§ 407 ABGB), wird enttäuscht. Vielmehr sollen Sie damit ein zivilrechtliches Gespür und Instrumentarium entwickeln, mit dem Sie Probleme erkennen und Fälle lösen können. (...)

Wien, im August 2007

*Stefan Perner
Martin Spitzer*

Inhalt

Vorwort zur 5. Auflage	III
Aus dem Vorwort zur 2. Auflage/Aus dem Vorwort zur 1. Auflage	V
1 Einführung in das Privatrecht	1
1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen	3
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)	11
1.3 Privatrechtssubjekte	
Kapitel 1: Rechtsfähigkeit	19
Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte	22
Kapitel 3: Handlungsfähigkeit	26
2 Vertragsrecht	35
2.1 Grundsätze des Vertragsrechts	
Kapitel 1: Privatautonomie	37
Kapitel 2: Schranken der Privatautonomie	39
2.2 Rechtsgeschäftslehre	
Kapitel 1: Willenserklärungen	46
Kapitel 2: Vertragsabschluss	54
Kapitel 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen	67
2.3 Inhaltliche Mängel des Vertrages	
Kapitel 1: Grundlagen	73
Kapitel 2: Anfängliche Unmöglichkeit	76
Kapitel 3: Gesetz- und Sittenwidrigkeit	81
Kapitel 4: Willensmängel	89
Kapitel 5: Verbraucherschutz	103
Kapitel 6: Folgen der Nichtigkeit/Beseitigung des Vertrages	113
2.4 Stellvertretung	
Kapitel 1: Grundlagen	119
Kapitel 2: Voraussetzungen der Stellvertretung	123
Kapitel 3: Die Vertretungsmacht	126
Kapitel 4: falsa procuratio (Scheinvertretung)	138
Kapitel 5: Abgrenzungen	142
3 Grundlagen des Schuldrechts	147
3.1 Das Schuldverhältnis: Entstehung und Inhalt	149
3.2 Leistungsstörungen	
Kapitel 1: Grundlagen	158
Kapitel 2: Nachträgliche Unmöglichkeit	163
Kapitel 3: Verzug	171
Kapitel 4: Gewährleistung	181
Kapitel 5: laesio enormis	200
Kapitel 6: Insolvenz	202
3.3 Beendigung des Schuldverhältnisses	
Kapitel 1: Erlöschen der Schuld	206
Kapitel 2: Verjährung	216

4 Vertragliche Schuldverhältnisse	223
4.1 Die Vertragstypen des ABGB	
Kapitel 1: Grundlagen	225
Kapitel 2: Privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten	228
4.2 Veräußerungsverträge	
Kapitel 1: Kauf und Tausch	231
Kapitel 2: Schenkung	240
4.3 Gebrauchsüberlassungsverträge	
Kapitel 1: Bestandvertrag	245
Kapitel 2: Leihe	256
Kapitel 3: Kreditverträge	258
Kapitel 4: Leasing	262
4.4 Dienstleistungsverträge	
Kapitel 1: Werkvertrag	266
Kapitel 2: Verwahrung	276
Kapitel 3: Auftrag	279
5 Schadenersatzrecht	283
5.1 Grundlagen	
Kapitel 1: Schadenersatz als Ausnahme	285
Kapitel 2: Funktionen des Schadenersatzrechts	288
5.2 Verschuldenshaftung	
Kapitel 1: Grundlagen	290
Kapitel 2: Schaden	295
Kapitel 3: Verursachung (Kausalität)	304
Kapitel 4: Rechtswidrigkeit	310
Kapitel 5: Verschulden	321
Kapitel 6: Gehilfenzurechnung	327
Kapitel 7: Vertrags- und Deliktshaftung	335
5.3 Spezielle Haftungstatbestände	
Kapitel 1: Spezialbestimmungen im ABGB	341
Kapitel 2: Haftung bei hoheitlichem Handeln	347
Kapitel 3: Staatshaftung	350
Kapitel 4: Providerhaftung	352
5.4 Gefährdungshaftung	
Kapitel 1: Grundlagen	355
Kapitel 2: Produkthaftung	357
Kapitel 3: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht	363
6 Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag	369
6.1 Bereicherungsrecht	
Kapitel 1: Grundlagen	371
Kapitel 2: Leistungskonditionen	373
Kapitel 3: Bereicherung in sonstiger Weise	380
Kapitel 4: Inhalt des Bereicherungsanspruchs	385
6.2 Geschäftsführung ohne Auftrag	
Kapitel 1: Grundlagen	395
Kapitel 2: Arten der Geschäftsführung	397
7 Sachenrecht	403
7.1 Grundlagen	
Kapitel 1: Regelungsprinzipien	405
Kapitel 2: Sache	410
7.2 Besitz	
Kapitel 1: Grundlagen	419

Kapitel 2: Qualifikationen des Besitzes	425
Kapitel 3: Besitzschutz	428
7.3 Eigentum	
Kapitel 1: Begriff und Schutz	433
Kapitel 2: Miteigentum	439
Kapitel 3: Eigentumserwerb	444
Kapitel 4: Eigentumsvorbehalt	456
7.4 Grundbuch	
Kapitel 1: Funktion und Aufbau	462
Kapitel 2: Grundprinzipien	465
Kapitel 3: Eintragungsarten	469
7.5 Pfandrecht	
Kapitel 1: Grundlagen	473
Kapitel 2: Pfandrechtserwerb	476
Kapitel 3: Rechtsposition des Pfandgläubigers	483
Kapitel 4: Hypothek	487
Kapitel 5: Andere Sicherungsmittel	491
7.6 Weitere Sachenrechte	
Kapitel 1: Servitut und Reallast	495
Kapitel 2: Baurecht	498
8 Familienrecht	501
8.1 Grundlagen	503
8.2 Ehe, Partnerschaft, Lebensgemeinschaft	
Kapitel 1: Eheschließung	505
Kapitel 2: Ehwirkungen	509
Kapitel 3: Scheidung: Voraussetzungen	517
Kapitel 4: Scheidung: Rechtsfolgen	523
Kapitel 5: Eingetragene Partnerschaft	531
Kapitel 6: Lebensgemeinschaft	533
8.3 Kindschaftsrecht	
Kapitel 1: Abstammung	535
Kapitel 2: Obsorge	540
Kapitel 3: Unterhalt	547
Kapitel 4: Adoption	551
Kapitel 5: Patchwork-Familien	554
9 Erbrecht	557
9.1 Grundlagen	559
9.2 Gesetzliche Erbfolge	
Kapitel 1: Grundlagen	564
Kapitel 2: Parentelensystem	566
Kapitel 3: Erbrecht bei Adoption	574
Kapitel 4: Ehegattenerbrecht	577
Kapitel 5: Lebensgefährten	580
Kapitel 6: Anrechnung auf den Erbteil	582
Kapitel 7: Sondererbfolgen	587
9.3 Letztwillige Verfügungen	
Kapitel 1: Errichtung und Widerruf	592
Kapitel 2: Auslegung und Anfechtung	597
Kapitel 3: Vermächnisse	601
Kapitel 4: Ersatz- und Nacherbschaft	604
Kapitel 5: Bedingung, Befristung, Auflage	607
Kapitel 6: Vereinbarungen auf den Todesfall	610

9.4 Pflichtteilsrecht	
Kapitel 1: Grundlagen	615
Kapitel 2: Pflichtteilsberechnung	622
9.5 Erbschaftserwerb und Rechtsstellung des Erben	
Kapitel 1: Erbschaftserwerb	630
Kapitel 2: Rechtsstellung des Erben	633
10 Mehrpersonalität	635
Kapitel 1: Abtretung (Zession, Gläubigerwechsel)	637
Kapitel 2: Änderungen auf Schuldnerseite	646
Kapitel 3: Bürgschaft	650
Kapitel 4: Garantie	655
Kapitel 5: Anweisung und Vertrag zugunsten Dritter	660
Kapitel 6: Drittfinanzierte Verträge	669
Kapitel 7: Mehrheiten von Schuldnern und Gläubigern	674
11 Internationale Bezüge des Privatrechts	679
11.1 Grundlagen	681
11.2 UN-Kaufrecht	
Kapitel 1: Regelungsgegenstand	686
Kapitel 2: Vertragsrecht	689
11.3 Internationales Privatrecht (IPR)	
Kapitel 1: Grundlagen	695
Kapitel 2: Vertragliche Schuldverhältnisse	701
Kapitel 3: Außervertragliche Schuldverhältnisse	707
Kapitel 4: Sachenrecht	710
Kapitel 5: Familienrecht	712
Kapitel 6: Erbrecht	718
Register	721
Paragrafenregister	723
Sachregister	739

1 Einführung in das Privatrecht

Das Privatrecht hat Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern zum Gegenstand. Dieser Teil gibt einen Überblick über Struktur, Aufgabe und Aufbau des Privatrechts sowie die verschiedenen Privatrechtssubjekte. Außerdem behandelt er die privatrechtliche Methodenlehre.

Es geht darum,

- wie das Privatrecht von anderen Materien abzugrenzen ist (öffentliches Recht, IPR, Verfahrensrecht),
- aus welchen Teilen es besteht (Bürgerliches Recht, Sonderprivatrechte),
- wie das Bürgerliche Recht aufgebaut ist (Pandektensystem),
- welche Privatrechtsquellen es gibt (Gesetze, EU-Recht),
- wie man sie auslegt und wie man mit unvollständigen Gesetzen umgeht,
- welche Privatrechtssubjekte es gibt und wie sie sich am Rechtsverkehr beteiligen können,
- welche Rechte aus der Menschenwürde folgen (Persönlichkeitsrechte).

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen	3
1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)	11
1.3 Privatrechtssubjekte	
Kapitel 1: Rechtsfähigkeit	19
Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte	22
Kapitel 3: Handlungsfähigkeit	26

1.1

„Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Lernen

Privatrecht und öffentliches Recht

Das Privatrecht ist jener Teil der Rechtsordnung, der **Rechtsbeziehungen** zwischen den **Bürgern** (Privatrechtssubjekten) zum Gegenstand hat. Diese Rechtsbeziehungen können vielfältig sein.

Zum Privatrecht gehören der Kauf einer Semmel beim Bäcker; der Kauf einer börsennotierten AG; die Miete einer Wohnung; die Errichtung eines Hauses durch einen Baumeister; die Benützung der Straßenbahn; die Beschädigung eines Autos bei einem Autounfall; die Durchführung einer Operation durch einen Chirurgen; die Eheschließung; die Zahlung von Unterhalt an ein Kind etc.

Abgrenzung öR – PR

Das Privatrecht wird traditionell vom öffentlichen Recht abgegrenzt. Es bestehen allerdings **keine rechtstheoretischen Unterschiede**: Gesetz ist Gesetz. Die Abgrenzung erfolgt daher danach, ob ein mit Hoheitsgewalt (**imperium**) ausgestattetes Rechtssubjekt in Ausübung hoheitlicher Befugnisse auftritt (dann öffentliches Recht). Im öffentlichen Recht sind Rechtsbeziehungen meist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis der Beteiligten gekennzeichnet, im Privatrecht herrscht hingegen grundsätzlich **Gleichrangigkeit**.

Die Rechtsordnung knüpft an die Qualifikation einer Materie als Privatrecht bestimmte Rechtsfolgen, sodass die im Detail umstrittene Abgrenzung notwendig ist:

Gerichte –
Verwaltungsbehörden

- Privatrechtssachen gehören vor die ordentlichen **Gerichte**, während das öffentliche Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird (§ 1 JN, Art 6 EMRK).

Gesetzgebungs-
kompetenz
Schadenersatzrecht

- Im Privatrecht hat der Bund die **Gesetzgebungskompetenz** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

- Wird der Staat privatrechtlich tätig (Kauf von Radiergummis, Bau einer Schule), haftet er nach allgemeinem Schadenersatzrecht. Wird er hingegen bei Vollziehung der Gesetze (also öffentlich-rechtlich) tätig, haftet er nach dem **Amtshaftungsgesetz** (AHG, siehe S 347 f).

Ein und derselbe Vorgang kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Rechtswirkungen auslösen.

Verletzt Maria im Zuge einer Schlägerei Reinhard, ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Marias (§ 83 StGB; öffentliches Recht) genauso denkbar wie ein Schadenersatzanspruch des Reinhard gegen Maria (Privatrecht). Wer unerlaubt Abwässer in ein Gewässer leitet, kann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, genauso kann der Eigentümer des Gewässers privatrechtlich gegen ihn vorgehen (Schadenersatz, Unterlassung).

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Einteilung des Privatrechts

Privatrecht =
Zivilrecht
(Bürgerliches Recht)
+ Sonderprivatrechte

Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man das **allgemeine Privatrecht** von den Sonderprivatrechten. Das allgemeine Privatrecht wird als „Zivilrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ bezeichnet, es hat Rechtsverhältnisse zum Gegenstand, die für jedermann bedeutsam werden können. Die **Sonderprivatrechte** haben sich im Lauf der Zeit vom allgemeinen Privatrecht emanzipiert, sie enthalten besondere Vorschriften für einen bestimmten Personenkreis oder spezielle Sachgebiete.

Sonderprivatrechte sind vor allem:

Arbeitsrecht

- Arbeitsrecht: Regelungen über die Rechtsbeziehung zwischen **Arbeitgeber** und **Arbeitnehmer**. Dabei handelt es sich zwar um eine privatrechtliche Rechtsbeziehung aufgrund eines Vertrages, mit der Zeit hat sich aber herausgestellt, dass die typische „persönliche Abhängigkeit“ des Arbeitnehmers eine Vielzahl eigener Regelungen erforderlich macht.

Die Bestimmungen über den Urlaubsanspruch, die Entgeltfortzahlung, die Einrichtung von Betriebsräten usw.

Unternehmensrecht

- Unternehmensrecht: das Sonderprivatrecht von **Unternehmern** und des unternehmerischen Rechtsverkehrs. Die Professionalität und Organisation, mit der Geschäftsleute am Privatrechtsverkehr teilnehmen, erfordern eigene Regeln (§§ 343 ff UGB).
- Weitere wichtige Sonderprivatrechte sind das **Gesellschaftsrecht** und das **Versicherungsvertragsrecht**.

Soweit die Sonderprivatrechte keine besonderen Vorschriften enthalten, müssen die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften angewendet werden. Das Bürgerliche Recht ist daher die Grundlage der Sonderprivatrechte.

Die arbeitsrechtlichen Gesetze enthalten zahlreiche vertragsrechtliche Vorschriften, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen oder sie konkretisieren. Über den Vertragsabschluss finden sich aber keine Sonderbestimmungen, so dass die allgemeinen Grundsätze des ABGB über den Abschluss von Verträgen auch für den Arbeitsvertrag gelten. Dass ein Geschäftsunfähiger keinen gültigen Arbeitsvertrag abschließen kann, ergibt sich daher nicht aus dem Arbeitsrecht, sondern aus dem ABGB.

Einteilung des Bürgerlichen Rechts

Die Rechtswissenschaft teilt das Bürgerliche Recht nach Sachgebieten in fünf Teile auf:

Allgemeiner Teil

- Der **Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts** ist „Sammelbecken“ für zivilrechtliche Fragestellungen, die keinem der anderen vier Teile zur Gänze zugeordnet werden können. Im Allgemeinen Teil finden sich die privatrechtliche Methodenlehre, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, das Recht des Vertragsabschlusses, das Stellvertretungsrecht und die Verjährung. All diese Fragen sind nicht bloß in einem, sondern in mehreren der weiteren vier Teile von Bedeutung.

Schuldrecht

- Das **Schuldrecht** regelt die Frage, wann eine Person einer anderen zu einer Leistung verpflichtet ist und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Man differenziert im Schuldrecht weiter danach, ob sich die Verpflichtung zu einer Leistung aus einem Rechtsgeschäft (Vertrag) oder schon aufgrund des Gesetzes ergibt (Schadenersatzrecht, Bereicherungsrecht).

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

- Sachenrecht • Das **Sachenrecht** („Recht der **Güterzuordnung**“) regelt die Zuordnung von Rechten an körperlichen Sachen (zB Eigentum, Pfandrecht). Zur Unterscheidung von Schuld- und Sachenrecht siehe am Anfang des Kapitels über das Sachenrecht.
- Erbrecht • Das Erbrecht behandelt die Frage, wer die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen übernimmt (**Rechtsnachfolge**). Geregelt wird, wer Erbe wird, wie man Erbe wird, welche Grenzen den Verfügungen des Verstorbenen gesetzt sind (Pflichtteilsrecht), wer in welchem Umfang für Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet etc.
- Familienrecht • Das Familienrecht behandelt die rechtlichen Konsequenzen von **Verwandtschaft, Ehe und Partnerschaft**. Geregelt sind die Rechte und Pflichten von Ehegatten und eingetragenen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern (Unterhalt), die Adoption etc.

Pandektensystem Diese Fünfteilung bezeichnet man als **Pandektensystem**. Dieses System der Gliederung des Bürgerlichen Rechts wurde im 19. Jahrhundert insb von *Heise*, einem Rechtsgelehrten, entwickelt. Benannt wurde es nach den „Pandekten“, dem griechischen Ausdruck für die „Digesten“, eine Sammlung von Schriften römischer Juristen, die großen Einfluss auf die Entwicklung des Privatrechts hatte.

Rechtsquellen des Bürgerlichen Rechts

ABGB + Sondergesetze Stammgesetz des Zivilrechts ist das auf *Franz von Zeiller* zurückgehende **Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch** (ABGB). Es ist eine weiterentwickelte Fassung des von *Karl Anton von Martini* stammenden, bereits stark naturrechtlich geprägten Urentwurfes aus 1797 und wurde am 1. 1. 1812 in Kraft gesetzt. Das ABGB wurde wiederholt novelliert, unter anderem in den drei großen Teilnovellen 1914–1916, in denen es modernisiert und an das deutsche BGB aus dem Jahr 1900 angepasst wurde. Daneben traten viele Sondergesetze, die in bestimmten Gebieten sehr bedeutsam sind und an der jeweils passenden Stelle behandelt werden:

- Ehegesetz (EheG) und Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG)
- Mietrechtsgesetz (MRG)
- Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- Amtshaftungsgesetz (AHG)
- Organhaftpflichtgesetz (OrgHG)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht-Gesetz (EKHG)
- Produkthaftungsgesetz (PHG)
- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
- Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)
- Verbraucherkreditgesetz (VKrG)
- Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)
- E-Commerce-Gesetz (ECG)

EU-Richtlinien Zahlreiche Bestimmungen des ABGB und der Sondergesetze wurden zwar vom österreichischen Gesetzgeber verabschiedet, basieren aber nicht auf seiner autonomen Entscheidung. Das ist vor allem dann der Fall, wenn **Richtlinien** (RL) der **Europäischen Union** existieren. „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Allerdings sind RL – auch im Privatrecht – meist inhaltlich so genau und detailliert, dass der Mitgliedstaat nur einen sehr geringen Gestaltungsspielraum hat. Der nationale Gesetzgeber entscheidet sich dann oft dafür, der Richtlinie durch Schaffung eines Sondergesetzes zu entsprechen.

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Einige bedeutende Beispiele aus dem Privatrecht: Das PHG basiert auf der Produkthaftungs-RL, das VKrG auf der Verbraucherkredit-RL, das FAGG auf der Verbraucherrechte-RL, das KSchG setzt ebenfalls zahlreiche verbraucherschutzrechtliche RL um (Verbraucherrechte-RL, Pauschalreise-RL, Klausel-RL). Teilweise konnte der Gesetzgeber nichts anderes machen, als die Anordnungen der RL wörtlich zu wiederholen.

Die meisten privatrechtlichen Regeln sind auf das Verbraucherrecht beschränkt, was an der engen Handlungskompetenz der EU liegt (siehe Art 114 AEUV und Art 169 AEUV). Der Europäische Gesetzgeber neigt aber dazu, ihrem Sinn nach allgemeine Regeln in Verbraucherschutz-RL zu packen. Österreich entscheidet sich bei der Umsetzung daher oft dafür, die europarechtlichen Regeln nicht einfach in einem Sondergesetz für Verbraucher zu transformieren, sondern in ihrem Anwendungsbereich dadurch zu erweitern, dass man sie im ABGB umsetzt. Im Sondergesetz finden sich dann nur Anpassungen, die spezifisch für das Verbraucherrecht relevant sind, sowie die Anordnung, dass die ABGB-Regelung für Verbraucher zwingend ist.

Paradebeispiel ist die Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL. Der Gesetzgeber hat die RL für eine Totalreform des österreichischen Gewährleistungsrechts in den §§ 922 ff genutzt. In § 9 KSchG findet sich die Anordnung, dass diese Bestimmungen für Verbraucher zwingend sind. Die §§ 8, 9a KSchG enthalten Modifikationen des Gewährleistungsrechts für Verbraucherverträge.

EU-Verordnungen

Das Unionsrecht wirkt allerdings manchmal auch unmittelbar auf das Privatrecht ein. Das ist der Fall, wenn der Europäische Gesetzgeber eine **Verordnung** (VO) erlässt. Ein solcher Rechtsakt „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“ (Art 288 Abs 2 AEUV). Es bedarf anders als bei RL keiner Umsetzung.

Im materiellen Privatrecht finden sich kaum Beispiele, anders hingegen im Internationalen Privatrecht. Die Rom-VO zum Internationalen Privatrecht enthalten unmittelbar anwendbares Kollisionsrecht, der Richter muss sie anwenden, jeder kann sich in einem Rechtsstreit darauf berufen.

nationale Verordnungen

Mit EU-Verordnungen nicht verwechselt werden dürfen nationale Verordnungen, die im Stufenbau unter den Gesetzen stehen. Auch sie können privatrechtlich bedeutsame Regeln enthalten, wenngleich das eher selten der Fall ist.

Die Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Immobilienmakler sieht Höchstgrenzen für Provisionen vor. Auch Inkassokosten werden durch eine Verordnung begrenzt. Wird mehr bezahlt als zulässig, so kann das zu viel Bezahlte zurückgefordert werden. Die Verordnungen haben also eine Auswirkung auf die privatrechtliche Vereinbarung.

Verträge als individuelle Rechtsquellen

Verträge sind ebenfalls Rechtsquellen, weil die daran beteiligten Personen sich an die aus dem Vertrag entspringenden Pflichten halten müssen und sich auf ihre vertraglichen Rechte berufen können. Bei Verträgen handelt es sich aber nicht um generelle, sondern um individuelle Rechtsquellen, weil sie eben nur die daran Beteiligten, nicht aber Dritte binden.

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

Im Besonderen: Das ABGB

Das seit 1812 geltende ABGB stammt aus einer Zeit, zu der man die Fünfteilung des Zivilrechts nach dem „Pandektensystem“ noch nicht kannte.

Aufbau:
Institutionensystem

Das ABGB folgt daher dem älteren (unpraktischen) **Institutionensystem**, das von einer Aufteilung des Stoffes in Personen- und Sachenrecht ausgeht (§ 14). Dementsprechend besteht das ABGB aus folgenden Teilen:

Personenrecht

- Erster Teil: „Von dem Personenrechte“; in diesem Teil finden sich im Wesentlichen das Familienrecht des ABGB sowie Bestimmungen über die Rechts- und die Geschäftsfähigkeit.

Sachenrecht

- Zweiter Teil: „Von dem Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich das Sachenrecht nach heutigem Verständnis, das Erbrecht und große Teile des Schuldrechts.

„gemeinschaftliche Bestimmungen“

- Dritter Teil: „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“; in diesem Teil finden sich Teile des Schuldrechts, die Verjährung und die Ersitzung.

Sachbegriff des ABGB ≠
moderner Sachbegriff

Das ABGB geht damit von einem sehr weiten Vermögens- und **Sachbegriff** aus. Das belegt die Überschrift zu § 859. Wo das ABGB von „persönlichen“ Sachenrechten spricht, ist eigentlich ein schuldrechtlicher Anspruch gemeint!

Dieser Besonderheit muss man sich bewusst sein, wenn man mit dem ABGB arbeitet. Der Sachbegriff des ABGB (§ 285, „alles, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauch der Menschen dient“) ist weiter als das heutige Sachenrecht, das sich mit körperlichen Sachen beschäftigt.

Wenn § 938 bestimmt, dass ein „Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird“, Schenkung heißt, so darf man daraus nicht schließen, dass nur körperliche Sachen (ein Auto, ein Grundstück) verschenkt werden können. Vielmehr kann jeder Vermögenswert nach dem Verständnis des ABGB Gegenstand einer Schenkung sein, auch ein „persönliches Sachenrecht“, also eine Forderung. Dasselbe gilt für den Bereicherungsanspruch nach § 1041; wenn dort von der Verwendung einer „Sache“ zum Nutzen eines anderen gesprochen wird, so ist dies nicht auf körperliche Sachen zu beschränken: Einem Bereicherungsanspruch nach § 1041 ist etwa auch ausgesetzt, wer unerlaubt ein fremdes Immaterialgüterrecht verwendet/verletzt (eine Marke, ein Patentrecht, ein Urheberrecht).

Internationales Privatrecht

Privatrechtsfälle mit
Auslandsbezug

Im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Recht wird auch das Internationale Privatrecht (IPR) gelehrt. Es beschäftigt sich mit Fällen, die einen **grenzüberschreitenden Bezug** aufweisen, und regelt die Frage, nach welchem nationalen Privatrecht solche Fälle zu beurteilen sind.

Ein Niederländer stößt auf einer Skipiste in Tirol mit einem Österreicher zusammen und verletzt ihn. Wird nach österreichischem oder niederländischem Schadenersatzrecht entschieden, ob und wie viel Ersatz der Österreicher bekommt? Ein Österreicher und ein Deutscher geraten auf Mallorca in eine Schlägerei. Der Deutsche klagt den Österreicher in Österreich wegen einer Körperverletzung auf Schadenersatz. Österreichisches, deutsches oder spanisches Recht?

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

nationale
Verweisungsnormen:
welches Privatrecht ist
anwendbar?

Der Begriff des Internationalen Privatrechts ist irreführend, weil es sich weder um materielles Privatrecht, noch um internationales Recht (im Sinne von Völkerrecht) handelt. Es handelt sich vielmehr um **Verweisungsnormen**, die bloß das Privatrecht eines bestimmten Staates zur Lösung einer Frage berufen. Ursprünglich hatte jeder Staat ein eigenes „Internationales Privatrecht“. Ist eine Privatrechtssache bei einem österreichischen Gericht anhängig, so klärt das österreichische IPR, nach welcher Privatrechtsordnung die Frage entschieden wird. Wird die Frage vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht, so ist deutsches Internationales Privatrecht maßgebend usw. Das ist zwar grundsätzlich immer noch so, wie das österreichische IPRG zeigt, allerdings werden heute große Bereiche des IPR (vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse, Teile des Familien- und Erbrechts) durch unmittelbar anwendbare EU-Verordnungen oder völkerrechtliche Verträge geregelt.

Zum Internationalen Privatrecht siehe Abschnitt 11.3.

Zivilverfahrensrecht

Durchsetzung des
Privatrechts

Das Zivilverfahrensrecht ist die notwendige Ergänzung zum materiellen Privatrecht. Es regelt die **Durchsetzung privatrechtlicher Rechte** und Pflichten. Das materielle Recht wäre ohne das Prozessrecht zahllos. Das Prozessrecht steht somit gleichsam hinter dem materiellen Recht.

Daniel kauft von Therese einen Gebrauchtwagen um 20.000. Die Zahlungspflicht Daniels ergibt sich aus dem materiellen Bürgerlichen Recht. Zahlt Daniel zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, kann die Pflicht mit den Mitteln des Zivilverfahrensrechts durchgesetzt werden.

ordentliche Gerichte

Während öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten in erster Instanz vor den Verwaltungsbehörden durchgesetzt werden, findet die Durchsetzung von privatrechtlichen Verpflichtungen stets vor **Gerichten** statt. Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich mit Klage oder Antrag, die Entscheidung darüber mit **Urteil** oder Beschluss.

Wer im Halteverbot parkt, verstößt gegen ein öffentlich-rechtliches Gebot, sein Fehlverhalten wird von den Verwaltungsbehörden sanktioniert. Zunächst erhält man ein Strafmandat (Bescheid). Folgt man der darin enthaltenen Verhaltensanordnung nicht, so wird das Verhalten zwangsweise durchgesetzt. Therese muss gegen Daniel hingehen bei Gericht eine Klage einbringen und ein Urteil erwirken, das sie notfalls wiederum mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen kann (Exekution).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass öffentliches Recht in erster Instanz von Verwaltungsbehörden vollzogen wird, ist das schwere Strafrecht, für das Gerichte zuständig sind (gerichtliches Strafrecht, Kriminalstrafrecht). Eine gerechte Entscheidungsfindung, die in diesen Fällen besonders wichtig ist, ist nämlich nur gewährleistet, wenn der Entscheidende unabhängig ist. Diese Freiheit haben Richter, weil sie weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind, nicht aber weisungsgebundene Verwaltungsbeamte. Deshalb entscheiden in zweiter Instanz auch im öffentlichen Recht unabhängige Verwaltungsgerichte und sind auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) unabhängige Gerichte.

Gerichtsentscheidungen
≠ Gesetzeskraft

Als wichtiger Grundsatz richterlicher Entscheidungsfindung ist festzuhalten: Der Richter ist nur an das Gesetz gebunden. Vorangegangene gerichtliche Entscheidungen (**Präjudizien**) entfalten keine über den entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung. Sie haben keine Gesetzeskraft (§ 12). Der Richter ist daher in einer späteren Rechtssache

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

BG
LG
OLG
OGH

weder an seine eigene frühere Entscheidung noch an eine frühere Entscheidung einer höheren Instanz gebunden. Die ständige Rechtsprechung höherer Gerichte, vor allem des Obersten Gerichtshofs (OGH), hat aber natürlich faktisch große Bedeutung. Ein Richter wird von ihr nicht grundlos abweichen, da sein Urteil sonst im Instanzenzug aufgehoben werden würde.

In Österreich gibt es Bezirksgerichte (BG), Landesgerichte (LG), Oberlandesgerichte (OLG) und den OGH. Für manche sonderprivatrechtlichen Streitigkeiten sind sogar eigene Gerichte (Arbeits- und Sozialgericht, BG für Handelssachen, Handelsgericht) eingerichtet. Erste Instanz, also das Gericht, bei dem die Klage oder der Antrag einzubringen ist, ist grundsätzlich das (örtlich zuständige) BG oder LG. Vor das BG gehören Streitigkeiten, bei denen der Streitwert € 15.000 nicht übersteigt und unabhängig vom Streitwert viele familienrechtliche Angelegenheiten und Bestandstreitigkeiten über unbewegliche Sachen (§ 49 JN). Gegen die erstinstanzliche Entscheidung eines BG oder LG kann man Rechtsmittel (an das LG oder OLG) erheben.

Zum OGH, der die oberste Instanz in zivil- (und straf-)rechtlichen Angelegenheiten ist, kommt man allerdings nur ausnahmsweise. Allgemein gesprochen steht ein Rechtszug an den OGH nur bei **Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung** offen (§ 502 ZPO).

Der OGH entscheidet im Regelfall in einfachen Senaten von fünf Richtern. Wurde eine grundsätzliche Rechtsfrage in der Judikatur des OGH unterschiedlich beantwortet oder möchte der OGH von einer ständigen Rechtsprechung abgehen, entscheidet ein verstärkter Senat von elf Richtern. In diesen Fällen besteht also eine gewisse Bindung des OGH an eigene Judikatur (verfestigte Rsp, Entscheidung verstärkter Senate).

Üben

- Warum unterscheidet man öffentliches Recht und Privatrecht voneinander?
- Inwiefern unterscheiden sich die Begriffe „Bürgerliches Recht“ und „Privatrecht“?
- Was ist das Pandektensystem?
- Wie ist das ABGB aufgebaut?
- Welche bürgerlichrechtlichen Sondergesetze kennen Sie?
- Welche Sonderprivatrechte kennen Sie? Was ist ihr Charakteristikum?
- Erläutern Sie die Funktion des IPR!
- Wie verhalten sich Zivilrecht und Verfahrensrecht zueinander?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ABGB | <input type="checkbox"/> EU-Verordnung |
| <input type="checkbox"/> Bürgerliches Recht | <input type="checkbox"/> Erbrecht |
| <input type="checkbox"/> EU-Richtlinie | <input type="checkbox"/> Familienrecht |

1.1 „Privatrecht“ – Begriffe und Abgrenzungen

- Institutionensystem
- Internationales Privatrecht
- Öffentliches Recht
- Pandektensystem
- Privatrecht
- Sache
- Sachenrecht
- Schuldrecht
- Sonderprivatrecht
- Zivilverfahrensrecht

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Lernen

Grundlagen

Ermittlung des
Regelungsgehaltes
einer Norm

Gesetze sind nicht vollkommen, das gilt auch im Zivilrecht. Es kommt vor, dass man den Inhalt einer Bestimmung nicht auf Anhieb versteht oder ihr Wortlaut nicht eindeutig ist. Gesetze bedürfen daher der Auslegung, also der **Ermittlung ihres Sinnes**. Manchmal zeigt sich in der Praxis, dass eine Vorschrift auch Sachverhalte erfasst, für die sie nicht geschaffen wurde, manchmal erfasst der Wortlaut wiederum Sachverhalte nicht, für die die Norm ihrem Zweck nach eigentlich gemacht wurde.

Gesetzesauslegung ≠
Vertragsauslegung

Auch Verträge sind – weit häufiger als Gesetze – unvollkommen oder missverständlich. Regeln für die Frage, wie Verträge auszulegen sind, werden im Kapitel über den Vertragsabschluss (§ 54 ff) behandelt.

Auslegung (Interpretation)

(1) Wortinterpretation

Da Gesetze schriftlich festgehalten sind, muss jede Auslegung mit der Erforschung des **Wortsinnes** des Geschriebenen beginnen. Man bezeichnet dies als Wortinterpretation.

Oft erleichtert der Gesetzgeber dem Rechtsanwender die Antwort auf die Frage, was vom Wortlaut letztlich erfasst ist, durch **Legaldefinitionen**.

§ 309 definiert die Begriffe „Inhaber“ und „Besitzer“. Bedient sich der Gesetzgeber im ABGB dieser Begriffe, so hat man das in § 309 dargelegte Verständnis zugrunde zu legen.

Begriffskern –
Begriffshof

Existiert keine Legaldefinition, ist der Begriff auszulegen. Dabei kann der **Begriffskern**, also das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch übliche Verständnis, vom **Begriffshof**, also dem Randbereich eines Begriffes, unterschieden werden. Während der Begriffskern regelmäßig erfasst sein wird, besteht beim Begriffshof nicht ohne weiteres die Vermutung, dass er unter die Bestimmung fällt.

§ 970 sieht vor, dass Gastwirte, die Fremde beherbergen, unter bestimmten Umständen für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten Sachen haften. Vom Begriffskern sind jedenfalls Hotelbetreiber umfasst. Ob die dem Begriffshof zuzuzählenden Schlafwagenbetreiber unter die Gastwirtehaftung fallen, muss unter Heranziehung weiterer Auslegungsmethoden untersucht werden.

äußerst möglicher
Wortsinn = Grenze der
Auslegung

Der äußerst mögliche Wortsinn steckt die **Grenze jeder Auslegung** ab (§ 6). Ein Verständnis des Gesetzes entgegen dem Wortlaut ist keine Auslegung mehr, sondern allenfalls Analogie oder teleologische Reduktion.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Spitalsbetreiber sind nicht einmal nach dem äußerst möglichen Wortsinn „Gastwirte“. Sollen Spitalsbetreiber nach § 970 haften, muss man diese Norm analog anwenden.

(2) systematische Interpretation

Die auszulegende Norm darf aber nicht isoliert, sondern nur im **Zusammenhang** mit der **Gesamtregelung** betrachtet werden. Unter mehreren dem Wortlaut nach möglichen Bedeutungen ist daher diejenige zu wählen, die die Gesamtregelung konsequent erscheinen lässt. Man bezeichnet dies als systematische Interpretation.

§ 878 bestimmt, dass geradezu Unmögliches nicht Gegenstand eines Vertrages werden kann. § 923 normiert, dass Gewähr zu leisten hat, wer eine fremde Sache als die seinige veräußert. Aus einer systematischen Interpretation ergibt sich, dass derjenige, der eine fremde Sache verkauft, nicht geradezu Unmögliches iSd § 878 verspricht.

Normenkonkurrenz

Durch systematische Interpretation lässt sich auch klären, ob mehrere nach ihrem Wortlaut auf einen Sachverhalt anwendbare Bestimmungen nebeneinander anzuwenden sind oder ob eine die andere verdrängt (Norm- oder Gesetzeskonkurrenz). Ist eine parallele Anwendung möglich, kann zwischen beiden Grundlagen gewählt werden (**Anspruchskonkurrenz**).

Wer sorgfaltswidrig mit seinem Auto einen Fußgänger verletzt, verwirklicht den Tatbestand der §§ 1295 ff und des EKHG gleichermaßen. Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch entweder auf das ABGB oder auf das EKHG stützen.

Sind die Rechtsfolgen hingegen nicht vereinbar, muss einer der beiden Vorschriften der Vorrang eingeräumt werden. Man spricht in diesem Fall von **Gesetzeskonkurrenz**.

Nach § 943 braucht es bei der Schenkung ohne wirkliche Übergabe eine „schriftliche Urkunde“, während § 1 Abs 1 lit d Notariatsaktsgesetz (NotaktsG) einen Notariatsakt fordert. Nach § 883 kann ein Vertrag „mündlich“ abgeschlossen werden, während § 1346 Abs 2 für die Bürgschaft eine „schriftliche“ Erklärung fordert. Die Anordnungen können nicht nebeneinander bestehen. Ein unterschriebener, aber nicht in Notariatsaktsform errichteter Vertrag kann nur entweder gültig sein oder nicht. Gleiches gilt für eine mündliche Bürgschaft.

Selbst wenn der Gesetzgeber die Aufhebung einer früheren Bestimmung nicht explizit anordnet (formelle Derogation), ist davon auszugehen, dass er mit einer späteren Norm die frühere aufheben wollte (materielle Derogation): **lex posterior derogat legi priori**. Ebenso ist anerkannt, dass eine speziellere Regel der allgemeineren grundsätzlich vorgeht: **lex specialis derogat legi generali**.

Die Frage nach der Form der Schenkung ohne wirkliche Übergabe ist mittels lex posterior-Regel zu lösen: Durch das spätere NotaktsG wurde § 943 materiell derogiert.

Die Gültigkeit der Bürgschaft setzt Schriftlichkeit voraus. § 1346 Abs 2 ist nämlich eine Ausnahme (lex specialis), die dem Grundsatz der Formfreiheit (lex generalis) vorgeht.

Stufenbau der Rechtsordnung

Eine Unterart der systematischen Auslegung ist auch die **verfassungskonforme Interpretation**. Mehrdeutige Rechtsvorschriften sind also so zu verstehen, dass sie mit dem Verfassungsrecht in Einklang stehen. Diese Interpretationsmethode trägt dem Stufenbau der Rechtsordnung Rechnung. Unter mehreren Möglichkeiten, eine Rechtsnorm zu verstehen, soll man nicht ausgerechnet eine verfassungswidrige wählen. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die **grundrechtskonforme Interpretation**: Rechtsvorschriften

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

sind im Lichte der Grundrechte auszulegen. So werden Grundrechte, die ursprünglich als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert waren, auch im Privatrecht relevant, man spricht dabei von einer „mittelbaren Drittwirkung“.

Für die Frage, welche Persönlichkeitsrechte (§ 16) geschützt sind oder wann eine Vereinbarung sittenwidrig ist (§ 879 Abs 1), greift der OGH etwa auf grundrechtliche Wertungen zurück: siehe S 23 ff und S 82 f.

(3) historische Interpretation

Für die Ermittlung des Inhalts einer gesetzlichen Vorschrift kann auch auf den Willen des historischen Gesetzgebers, der in den **Gesetzesmaterialien** (Ausschussberichte, Erläuterungen zu Regierungsvorlagen) zum Ausdruck kommt, zurückgegriffen werden, sofern diese nicht mit dem Wortlaut in eindeutigen Widerspruch stehen. Man bezeichnet dies als historische Interpretation.

§ 1019 besagt, dass der vollmachtlose Vertreter dem Geschäftspartner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den dieser im Vertrauen auf die (eben nicht bestehende) Vertretungsmacht erleidet. Der Wortlaut enthält keine Aussage darüber, ob ein Verschulden des vollmachtlosen Vertreters Voraussetzung für diesen Anspruch ist. In den Gesetzesmaterialien findet sich aber die Aussage, dass dieser Anspruch als allgemeiner Schadenersatzanspruch zu verstehen ist und daher ein Verschulden des vollmachtlosen Vertreters voraussetzt. Diese vom Wortlaut nicht eindeutig beantwortete Frage ist also durch Rückgriff auf die Materialien geklärt und passt auch systematisch ins Konzept.

(4) teleologische Interpretation

Schließlich kann man ein Ergebnis auch durch Orientierung am **objektiven Zweck** der Regelung finden. Aus der Frage, welchen Sinn eine Regelung haben kann, entscheidet man den konkreten Fall. Diese Auslegungsmethode bezeichnet man als teleologische Interpretation.

Die strengere Haftung des Gastwirtes in § 970 wird mit der „Gefahr des offenen Hauses“ begründet: Wo unkontrollierbar Leute ein- und ausgehen können, ist die Gefahr des Diebstahls besonders groß. Aus diesem telos kann schon für den Begriffshof sehr viel gewonnen werden: Bei einem Schlafwagenbetrieb wird diese Gefahr bestehen, nicht aber bei einem Privatzimmervermieter, der nur ein Zimmer vermietet. Aus dem Normzweck erklärt sich auch, warum für Einbruchsdiebstähle nicht die Haftung nach § 970 greift: Einbrüche sind kein besonderes Risiko eines Hotels.

Bedeutung des Normzwecks

Die verschiedenen Methoden sind nebeneinander anwendbar und grundsätzlich gleichrangig. Man kann jedoch nicht übersehen, dass dem **Normzweck** im Privatrecht – anders als im öffentlichen Recht – deutlich **größere Bedeutung** zukommt. Die Auslegung ist meist weniger streng am Wortlaut orientiert. Begründet wird dies damit, dass Ziel jeder privatrechtlichen Regelung der Ausgleich der Interessen mehrerer gleichberechtigter Personen ist und insofern bei der Auslegung der Gesetze umso mehr gilt: „des einen Freud, des anderen Leid“. Eine objektiv schlechte privatrechtliche Regelung führt also stets zur sachwidrigen Benachteiligung eines Beteiligten.

Würde man den Schlafwagenbetreiber nicht der strengen Gastwirtheftung unterwerfen, würde ihn das sicher freuen. Den bestohlenen Gast, der derselben Gefahr wie in einem Hotel ausgesetzt ist, würde man dadurch aber sachwidrig benachteiligen.

Zweiseitige Rechtfertigung

Aus dieser Erkenntnis hat *Franz Bydlinski* die **Maxime zweiseitiger Rechtfertigung** abgeleitet, die über die Verteilung von Vorteilen und Lasten entscheiden soll. Es muss immer gefragt werden, warum die Belastung einer Person gerade zur Begünstigung ei-

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

ner anderen führen soll und umgekehrt, warum eine Person einen Vorteil gerade auf Kosten einer anderen erlangen soll.

Besonders anschaulich zeigt sich das im Schadenersatzrecht. Wer den Geschädigten begünstigen will, indem er ihm einen Ersatzanspruch einräumt, muss gleichzeitig rechtfertigen, warum er diesen Anspruch gerade gegen eine bestimmte andere Person gewährt. Diese Rechtfertigung liegt nach dem Grundmodell des ABGB im Verschulden als Zurechnungsgrund.

Analogie und teleologische Reduktion

Wie erwähnt, ist der Wortlaut die Grenze der Auslegung.

Wenn eine Rechtsnorm die „Nachruhe“ schützt, mag man über die Einordnung von Störungen um 20.00 und um 06.00 diskutieren, zu Mittag kann man die Nachruhe hingegen nie stören.

Wo die Auslegung aufgrund der Wortlautgrenze endet, beginnen Analogie und teleologische Reduktion (§ 7).

Analogie ist die **Erstreckung einer Rechtsnorm** auf einen Sachverhalt, der dem Wortlaut nach nicht geregelt ist. Teleologische Reduktion ist hingegen die **Nichtanwendung der Rechtsfolge** einer Bestimmung auf einen Sachverhalt, der dem Wortlaut nach schon mitgeregelt ist.

Wendet man die Rechtsfolge der Bestimmung, die die Nachruhe schützt, auf Sachverhalte an, die sich um 12.00 ereignen – etwa weil man erkennt, dass der Gesetzgeber die Mittags- der Nachruhe gleichhalten wollte –, so wäre das eine analoge Anwendung dieser Bestimmung.

§ 879 Abs 1 besagt, dass Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind. Im Öffnungszeitengesetz ist detailliert geregelt, wann und wie lange gewerbliche Geschäfte ihre Waren verkaufen dürfen („Ladenschlussvorschriften“). Verkauft ein Ladeninhaber am Sonntag Waren, obwohl er das nach diesem Gesetz nicht dürfte, verstößt er mit dem Verkauf gegen ein Gesetz. Nach dem Wortlaut des § 879 Abs 1 müsste der Vertrag daher nichtig sein. Das entspricht aber nachweislich nicht der Absicht des Gesetzgebers, der nur inhaltlich bedenklichen Vereinbarungen die Wirksamkeit versagen möchte. Bei einem Verstoß gegen Ladenschlussvorschriften begnügt er sich mit Verwaltungsstrafen für den Verkäufer. § 879 Abs 1 ist daher teleologisch so zu reduzieren, dass nur solche Verbote, die den Inhalt des Vertrages betreffen, zur Nichtigkeit führen (vgl S 82).

Voraussetzung für beide ist eine **planwidrige Unvollständigkeit** (eine **Rechtslücke**), gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Während einmal die Unvollständigkeit darin liegt, dass keine Regelung getroffen wurde (dann Analogie), liegt die Planwidrigkeit das andere Mal darin, dass keine Ausnahmeregelung getroffen wurde (dann teleologische Reduktion). Wollte der Gesetzgeber dieses Ergebnis aber, so erübrigt sich die Lückenfüllung, da es keine Lücke gibt. Eine Unvollständigkeit liegt nur vor, wenn der Gesetzgeber den Sachverhalt anders geregelt hätte, wenn er ihn bedacht hätte. Wichtig: Die bloß subjektive Meinung des Betrachters, eine Regelung sei unvollständig, rechtfertigt noch nicht die Annahme einer Lücke! Ist die Regelung nicht lückenhaft, weil der Gesetzgeber bewusst eine entsprechende Regelung getroffen hat, so ist eine Analogie unzulässig, es ist vielmehr der „Umkehrschluss“ (**argumentum e con-**

- planwidrige Unvollständigkeit?
- ja: Analogie/teleologische Reduktion
- nein: Umkehrschluss

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

trario) geboten: Die Rechtsfolge ist aufgrund der gesetzgeberischen Entscheidung gerade nicht auf den nicht geregelten Sachverhalt anzuwenden.

Nach § 757 sind „die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen“ pflichtteilsberechtigt. Dass andere Personen (zB Geschwister oder Lebensgefährten) nicht genannt sind, mögen manche als unbefriedigend empfinden. Der Gesetzgeber hat die Regelung jedoch bewusst getroffen, der Umkehrschluss ist geboten: Andere als die in § 757 genannten Personen sind nicht pflichtteilsberechtigt.

Eine analoge Anwendung des § 1019 auf Sachverhalte, in denen den vollmachtslosen Vertreter kein Verschulden an der Unkenntnis der fehlenden Vertretungsmacht trifft, erübrigt sich. Der Gesetzgeber hat die Regelung bewusst so und nicht anders getroffen.

§ 3a Abs 1 KSchG gibt dem Verbraucher unter bestimmten Umständen das Recht, von einem Vertrag zurückzutreten. Abs 2 zählt die „maßgeblichen Umstände“ auf, die zu einem Rücktritt berechtigen. Ein Umstand, der in Abs 2 nicht genannt ist, berechtigt e contrario nicht zum Rücktritt nach § 3a KSchG.

anfängliche Lücke

Planwidrige Unvollständigkeiten sind zu bejahen, wenn

- der Gesetzgeber keine Regelung getroffen hat, obwohl eine solche nach den Umständen zu erwarten gewesen wäre

nachträgliche Lücke

§ 878 Satz 2 regelt die Frage, ob eine Vereinbarung, in der geradezu Unmögliches und Mögliches zugleich bedungen ist, zur Gänze ungültig ist oder zumindest mit ihrem möglichen Teil aufrecht bleibt. Für andere Arten der Teilungültigkeit (etwa die teilweise Anfechtbarkeit wegen Irrtums) findet sich keine Regel. Das Gesetz ist lückenhaft.

- sich nach Inkrafttreten eines Gesetzes Sachverhalte ergeben, an die der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung des Gesetzes noch nicht gedacht haben konnte (**nachträgliche Lücke**).

Als das ABGB 1812 in Kraft getreten ist, konnte es die zahlreichen bevorstehenden technischen Entwicklungen nicht bedenken. In Teilen der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung des ABGB für die schadenersatzrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für seine Hilfspersonen lückenhaft geworden ist, weil das ABGB den Einsatz von Computern nicht vorhersehen konnte.

(1) Gesetzesanalogie

Zur Schließung von Lücken gibt es drei Arten der Analogie:

- Bei der **Gesetzesanalogie** wird die für einen bestimmten Einzelatbestand angeordnete Rechtsfolge auf einen dem Wortlaut nach nicht geregelten Sachverhalt erstreckt.

§ 862a regelt das Wirksamwerden der Annahmeerklärung und bindet dieses an das Erfordernis des Zugangs. Für andere Willenserklärungen besteht keine Regelung. Es liegt eine Rechtslücke vor, die durch analoge Anwendung des § 862a dahingehend geschlossen wird, dass Willenserklärungen grundsätzlich mit Zugang wirksam werden, weil kein Grund für eine Verschiedenbehandlung besteht.

Größenschluss:

Der Größenschluss ist ein Unterfall der Gesetzesanalogie. Es gibt zwei Unterarten des Größenschlusses:

a minori ad maius

- **argumentum a minori ad maius**: Übertragung einer Rechtsfolge auf einen nicht geregelten Sachverhalt, auf den der Zweck der Regelung noch **umso mehr** zutrifft.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

§ 170 Abs 3 bestimmt, dass ein Rechtsgeschäft eines Minderjährigen unter sieben Jahren – sofern es eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft und alterstypisch ist – mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam wird. Das Kind kann also Kleinigkeiten kaufen. Wird dem Kind eine Sache geschenkt, könnte das Geschäft niemals wirksam werden, weil bei einer Schenkung keine Pflichten des Beschenkten bestehen. Auf alterstypische Schenkungen ist diese Bestimmung daher analog anzuwenden: Wenn das Kind geringfügige Sachen sogar kaufen darf, darf es sich solche Sachen erst recht schenken lassen.

§ 523 bestimmt, dass jemand, der sich zu Unrecht eine Dienstbarkeit anmaßt, vom Eigentümer abgewehrt werden kann. Die Abwehrmöglichkeit nach § 523 bestünde dem Wortlaut nach nicht gegen denjenigen, der sich diese Dienstbarkeit gar nicht zu Unrecht anmaßt, sondern sogar zugibt, in ein fremdes Recht einzugreifen. Der unregelte Fall ist aber noch viel stärker von der gesetzlichen Grundwertung betroffen als der geregelte, weshalb die Rechtsfolge auch gegen denjenigen eingreift, der zugibt, in ein fremdes Recht einzugreifen.

a maiori ad minus

- **argumentum a maiori ad minus**: Wenn nach dem Gesetz nicht einmal der gewichtigere Sachverhalt eine Rechtsfolge auslöst, so **erst recht nicht** der weniger gewichtige.

Der redliche Besitzer darf den einem Dritten (etwa einem Dieb) für die Sache gezahlten Preis dem Eigentumskläger nicht einwenden (§ 333). Der Wortlaut sagt nichts über die Einwendungen des unredlichen Besitzers. A maiori ad minus ist zu schließen, dass die Rechtsfolge des § 333 auch auf den unredlichen Besitzer anzuwenden ist, weil dieser nicht besser stehen kann als der redliche Besitzer.

(2) Rechtsanalogie

- Bei der **Rechtsanalogie** wird aus vorhandenen Regeln auf einen allgemeinen Grundsatz geschlossen, der dann wiederum auf den nicht geregelten Fall angewendet wird. Man verallgemeinert diesen Grundsatz. Die Rechtsanalogie ist nicht wie die Gesetzesanalogie an einer einzigen, sondern an einer **Vielzahl von Bestimmungen** orientiert.

Aus den §§ 874, 875, 878, 1019 wird abgeleitet, dass schon vor Vertragsabschluss Schutz- und Sorgfaltspflichten wie bei einem aufrechten Vertrag bestehen. Dieser Grundsatz wird dann auch auf andere als die ausdrücklich geregelten Fälle angewendet (culpa in contrahendo, vgl S 151 ff).

(3) Gesamtanalogie

- Zu einer **Gesamtanalogie** kommt es, wenn sich ein Fall weder mit Hilfe der Gesetzesauslegung noch durch Gesetzes- oder Rechtsanalogie entscheiden lässt. Dann sind die **natürlichen Rechtsgrundsätze** heranzuziehen (§ 7). Darin liegt ein Verweis auf die allgemeinsten Wertprinzipien, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen. Sie stellen die ultima ratio dar und werden selten zur Grundlage von Entscheidungen gemacht.

Aus den natürlichen Rechtsgrundsätzen wurde etwa abgeleitet, dass niemand durch arglistiges Verhalten rechtliche Vorteile erlangen soll. Oft werden die natürlichen Rechtsgrundsätze auch zur Konkretisierung der guten Sitten herangezogen; ein Verstoß kann zur Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung führen (§ 879 Abs 1).

Europarechtliche Bezüge

Auslegung von
Europarecht

Europäische Rechtsakte können natürlich ebenfalls mehrdeutig und damit auslegungsbedürftig sein. Insofern unterscheiden sie sich nicht von innerstaatlichen Rechtsnormen.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Sie werden allerdings nur vom EuGH verbindlich ausgelegt. Der Gerichtshof hat nämlich die Auslegungshoheit über Europarecht (Art 19 Abs 1 des Vertrages über die Europäische Union, EUV).

Ist sich ein innerstaatliches Gericht nicht sicher, wie ein europäischer Rechtsakt auszulegen ist, kann es die Frage dem EuGH vorlegen, der sie in einem **Vorabentscheidungsverfahren** klärt (Art 267 AEUV). Letztinstanzliche Gerichte müssen in diesem Fall sogar vorlegen (Art 267 Abs 3 AEUV).

Ist die Entscheidung eines Falles von der Auslegung des Begriffes der „Eingriffsnorm“ (Art 9 Rom I) abhängig, muss sich der OGH an den EuGH wenden, wenn die Begriffsbedeutung unklar ist.

EU-Richtlinien

Im Zusammenhang mit EU-Richtlinien stellen sich besondere methodische Probleme. Hat der nationale Gesetzgeber eine RL umgesetzt, legt das innerstaatliche Gericht das umgesetzte nationale Recht aus, nicht die RL. Es ist aber verpflichtet, die RL beim Auslegungsvorgang mit zu berücksichtigen. Die **historische Interpretation** ergibt nämlich, dass der Gesetzgeber der RL entsprechen wollte.

§ 6 Abs 3 KSchG ordnet an, dass unklare oder unverständliche Klauseln „unwirksam“ sind. Gilt dies auch für eine unklare/unverständliche Herstellergarantie, die den Verbraucher begünstigt? Die Frage ist zu verneinen: Bei der Auslegung des § 6 Abs 3 KSchG ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Bestimmung in Umsetzung der Klausel-RL ergangen ist, nach der in diesem Fall keine Nichtigkeit eintreten soll.

Richtlinienkonforme Interpretation ...

Die hA geht allerdings noch weiter. Der nationale Richter sei nicht nur dort zur Berücksichtigung der RL verpflichtet, wo Bestimmungen zu interpretieren sind, die in Umsetzung einer RL ergangen sind. Von der **richtlinienkonformen Interpretation** werden vielmehr auch Normen erfasst, die nicht in Umsetzungsabsicht ergangen sind. Eine Berücksichtigung der RL im Rahmen der historischen Interpretation scheidet dann natürlich aus.

Ein prominentes Beispiel: Die §§ 31 b ff KSchG setzen die Pauschalreise-RL um. Schadenersatz bei entgangener Urlaubsfreude war ursprünglich nicht enthalten, weil der Gesetzgeber dachte, dass die Pauschalreise-RL diese Frage nicht anspricht. Der EuGH hat allerdings später festgestellt, dass die RL dem Verbraucher bei Verschulden seines Vertragspartners Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gibt, der in der Nicht- oder Schlechterfüllung des Reisevertrages liegt. Die Frage der Richtlinienkonformität des österreichischen Rechts richtete sich danach, ob den §§ 1293 ff ein solcher Ersatz (allenfalls analog) entnommen werden konnte. Es ging also um die Interpretation von Bestimmungen, die schon lange vor der Richtlinie Bestandteil des ABGB waren. Der Gesetzgeber hat auf die EuGH-Entscheidung reagiert und mit § 31e Abs 3 KSchG eine explizite Anordnung getroffen.

... und ihre Grenzen

Dass die Pflicht zur richtlinienkonformen Interpretation nicht unbegrenzt gelten kann, versteht sich von selbst. Welchen Sinn hätte die Unterscheidung zwischen unmittelbar anwendbaren VO und erst umzusetzenden RL, wenn nationales Recht ohnehin stets im Einklang mit der RL zu interpretieren wäre? Daher sind Grenzen anerkannt: Eine richtlinienkonforme Auslegung (Analogie) ist nur dann vorzunehmen, wenn das **nationale Recht** nach Berücksichtigung der dargestellten Auslegungskriterien einen **Spielraum** für die richtlinienkonforme Variante lässt. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine richtlinienkonforme Interpretation aus. Der Gesetzgeber muss dann aber das nationale Recht korrigieren.

1.2 Anwendung des Privatrechts (Methodenlehre)

Im Fall der entgangenen Urlaubsfreude wurde vielfach die Ansicht vertreten, dass das österreichische Schadenersatzrecht einen Spielraum für die richtlinienkonforme Variante offen lasse und eine richtlinienkonforme Interpretation daher vorzunehmen sei.

Üben

- Welche Auslegungsmethoden kennen Sie?
- Wodurch unterscheidet sich die Gesetzesauslegung von der Analogie?
- Was ist eine teleologische Reduktion?
- Welche Arten der Analogie kennen Sie? Nennen Sie ihre Voraussetzungen!
- Wann ist ein Umkehrschluss, wann eine Analogie geboten?
- Was ist ein Größenschluss?
- Was leistet die Maxime zweiseitiger Rechtfertigung? Geben Sie Beispiele!
- Was ist ein Vorabentscheidungsverfahren? Wer entscheidet worüber?
- Was ist eine richtlinienkonforme Interpretation? Welche Grenzen sind ihr gesetzt?

Wissen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Analogie | <input type="checkbox"/> lex specialis |
| <input type="checkbox"/> Anspruchskonkurrenz | <input type="checkbox"/> Maxime zweiseitiger Rechtfertigung |
| <input type="checkbox"/> Auslegung | <input type="checkbox"/> Normenkonkurrenz |
| <input type="checkbox"/> Derogation | <input type="checkbox"/> Rechtsanalogie |
| <input type="checkbox"/> Drittwirkung | <input type="checkbox"/> Rechtslücke |
| <input type="checkbox"/> Gesamtanalogie | <input type="checkbox"/> richtlinienkonforme Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzesanalogie | <input type="checkbox"/> systematische Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzesauslegung | <input type="checkbox"/> teleologische Interpretation |
| <input type="checkbox"/> Gesetzeskonkurrenz | <input type="checkbox"/> teleologische Reduktion |
| <input type="checkbox"/> Größenschluss | <input type="checkbox"/> Umkehrschluss |
| <input type="checkbox"/> historische Interpretation | <input type="checkbox"/> Wortinterpretation |
| <input type="checkbox"/> lex posterior | |

1.3 Privatrechtssubjekte

Kapitel 1: Rechtsfähigkeit

Lernen

Begriff

Tragen von Rechten
und Pflichten

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nur wer rechtsfähig ist, kann zB Eigentümer, Schuldner oder Erbe sein und am Geschäftsverkehr teilnehmen. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.

Der 73-jährige Alois ist ebenso rechtsfähig wie die 2-jährige Susi, die OMV AG, die PostBus GmbH, ein Verein, eine Genossenschaft oder eine Universität.

Rechtsfähigkeit ≠
Handlungsfähigkeit

Von der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist die Fähigkeit zu unterscheiden, Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen zu können, die sogenannte **Handlungsfähigkeit**. Die Rechtsfähigkeit ist somit Vorfrage für die Handlungsfähigkeit: Nur wer rechtsfähig ist, bei dem stellt sich die Frage der Handlungsfähigkeit (dazu S 26 ff).

Natürliche Personen (Menschen)

Alle Menschen sind rechtsfähig, sie sind „natürliche Personen“. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt mit seiner Geburt und endet mit seinem Tod.

Beginn: Geburt
nasciturus

Der Geburtsvorgang ist mit Trennung des Kindes vom Mutterleib vollendet. Auch ein bereits gezeugtes, aber noch nicht geborenes Kind (nasciturus) ist aber bedingt und beschränkt rechtsfähig (§ 22). **Bedingt**, weil es zwar schon im Mutterleib Träger von Rechten sein kann, aber nur, wenn es später lebend geboren wird; **beschränkt**, weil der nasciturus nur Rechte, nicht aber Pflichten haben kann. Kann nicht festgestellt werden, ob das Kind lebend oder tot geboren wird, so ist **Lebendgeburt** zu **vermuten** (§ 23).

Andreas stirbt am 1. 6. bei einem Autounfall. Er hinterlässt seine Lebensgefährtin Birgit, mit der er am 1. 1. ein Kind gezeugt hatte. Kommt das Kind am 1. 9. lebend zur Welt und stirbt dann, kann es Erbe des Andreas werden (und dieses Recht an Birgit weitervererben). Bei einer Totgeburt ist die Bedingung nicht eingetreten, das Kind kann nicht Erbe werden.

Hat jemand das ungeborene Kind vor der Geburt geschädigt, sodass es mit Krankheiten oder Missbildungen zur Welt kommt, kann das Kind Schadenersatzansprüche haben.

Perner | Spitzer | Kodek

Bürgerliches Recht

Lernen. Üben. Wissen.

5. Auflage

„...hätte ich als Student wirklich genossen“

ÖJZ

„...das Zeug zum Lehrbuchklassiker“

JBI

Dieses moderne Lehrbuch bereitet den relevanten Prüfungsstoff nicht nur für Studierende auf, sondern eignet sich auch optimal zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen. Die leichte Lesbarkeit erleichtert ein zielorientiertes Lernen, die vertiefte Darstellung der Strukturfragen ein besseres Verständnis:

Lernen. Klare Darstellung des Stoffes.

Üben. Rund 1.000 Fragen zur gezielten Prüfungsvorbereitung.

Wissen. Überprüfung von rund 1.000 Schlagwörtern anhand des Glossars.

Dr. **Stefan Perner** ist Universitätsprofessor für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

Dr. **Martin Spitzer** ist Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Dr. **Georg Kodek**, LL.M., ist Universitätsprofessor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien und Hofrat des OGH.

www.manz.at
psk.manz.at
studium.manz.at

ISBN 978-3-214-11508-1

